

AN:  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien  
**Per E-Mail an: konsultationen@rtr.at**

Kontakt  
DI Armin Selhofer

DW  
232

Unser Zeichen  
ARS/CF-10/2019

Ihr Zeichen

Datum  
28.08.2019

## **Konsultation zum Entwurf der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie ist der vorliegende Verordnungsentwurf kritisch zu sehen. Die Meinung, dass hier die Kommunikationsinfrastruktur optimal gefördert wird, teilen wir nicht.

### **Unsere wesentlichen Kritikpunkte sind:**

- Die Richtsätze können nur bei Neuabschlüssen berücksichtigt werden. In bestehende Verträge kann nicht eingegriffen werden.
- Für eine rasche und effiziente Abwicklung der Abgeltung sollen einheitlichere Richtsätze gelten. Dies würde die Berechnung erleichtern und eine effiziente Verfahrens Abwicklung ermöglichen.
- Eine Granularität der Abgeltung bis auf Gemeindeebene erzeugt höheren Verwaltungsaufwand und bietet keinen gerechteren Richtsatz
- Ermittlung der Richtsätze orientiert sich zu wenig an der praktischen Nutzungsdauer und an vergleichbaren Sätzen in bestehenden Gesetzestexten.

### **Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nehmen wir, wie folgt, Stellung:**

#### **Allgemeines**

In den Erläuterungen wird die generelle Auffassung vertreten, dass die Richtsätze der vorliegenden Verordnung auf bestehende Verträge anwendbar wären. Aus unserer Sicht ist

es jedoch nicht vorgesehen, dass die Richtsätze quasi rückwirkend in Kraft treten. Sie haben vielmehr **für bestehende Verträge keine Gültigkeit** und können allenfalls im Rahmen von Neuabschlüssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus steht ein Eingriff in bestehende Verträge der Erreichung des Ziels der TKG Nov. 2018 (d.h. günstiger 5G-Ausbau) im Weg und ist verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen.

### **Zu §5 WR-V 2019**

Die unter § 5 WR-V 2019 („Richtsatz 1 -Linieninfrastruktur“) von der Behörde angedachte Richtsatzberechnung für die Abgeltung des Leitungsrechtes nach § 5 Abs. 5 TKG 2003 setzt den gesetzlichen Auftrag, für Abgeltungen die „Art und Lage der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder Objektes“ (§ 5 Abs. 8 TKG 2003) zu berücksichtigen, aus unserer Sicht überschießend um.

Das TKG schreibt keineswegs eine Differenzierung nach Gemeinde vor. Im Gegensatz dazu hängt im vorliegenden Verordnungsentwurf die konkrete Höhe der Abgeltung für die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaft zum einen davon ab, in welcher Gemeinde sich die Liegenschaft befindet, zum anderen aber auch davon, ob es sich um Bauland oder Grünland handelt. Die Richtsätze für Leitungsrechte für Inhouse-Infrastruktur, Kleinantennen und Antennentragemasten werden hingegen je nach Bundesland festgelegt.

Ausgehend der langjährigen Erfahrungen in der Planungsarbeit und Einlösetätigkeit der Branche wird angeregt, die sehr hohe Granularität der Festlegung bei den Richtsätzen für Linieninfrastruktur und Zubehör zu überdenken. Bei jeder Inanspruchnahme wären im Vorhinein die für jede einzelne Gemeinde erlassenen Richtsätze zu ermitteln und die jeweilige Abgeltung zu berechnen. Dass damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand und eine größere Unsicherheit der richtigen Werteermittlung verbunden ist, liegt auf der Hand. Darüber hinaus sind Fälle vorstellbar, in denen es betroffenen Grundeigentümern nicht nachvollziehbar erscheint, aus welchem Grund ähnliche Liegenschaften, die zwar räumlich in unmittelbarer Umgebung liegen, mit unterschiedlichen Beträgen abgegolten werden. Dabei stellen die Richtsätze selber nur Mittelwerte von Liegenschaften der jeweiligen Gemeinde dar, deren Preise je nach Lage eigentlich deutlich variieren.

**Eine Festlegung der Richtsätze nach einem gröberen Raster (z.B. Bezirke oder österreichweit)** würde die Administration bei Projektplanungen bzw. die Arbeiten für die Einlösung der Leitungsrechte wesentlich vereinfachen.

Gerade aufgrund von unterschiedlichen Richtsätzen je Gemeinde wäre zu befürchten, dass der Ausbau von Kommunikationsnetzen innerhalb Österreichs in unterschiedlichem Ausmaß erfolgt. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoller, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben einen einheitlichen Richtsatz pro Laufmeter analog der Entschädigung nach TRV 2019 pro Leitungszug (Leerrohr) zu erlassen. Anzustreben wäre unseres Erachtens eine der TRV 2019 möglichst nahekommende Regelung (einheitliche Bemessung der Entschädigung für das Duldungsrecht). Die Belastung bei Mitverlegung kann aus unserer Sicht nicht anders zu bewerten sein als die Belastung bei Alleinverlegung der Linieninfrastruktur.

Zudem stellt sich bei der hohen Granularität der Richtsätze – wie momentan im VO-Entwurf enthalten – die Frage der Verhältnismäßigkeit der Abgeltung. Der Grundstückseigentümer ist in der Nutzung seiner Liegenschaft grundsätzlich nur insoweit gehemmt, als er direkt auf dem Leitungszug keine Bäume pflanzen darf bzw. der Landwirt beispielsweise ist in seiner Verfügung meist stärker eingeschränkt als ein Baugrundstücksinhaber.

Dieser Umstand allein rechtfertigt jedoch nicht die Höhe des Richtsatzes, vor allem im Hinblick auf das Recht des Grundstückseigentümers, bei Vorliegen berechtigter Gründe erdverlegte Leitungen verlegen zu lassen. Des Weiteren stellt sich bei der derzeitigen beabsichtigten Regelung auch die Frage, ob diese gegenüber anderen Grundeigentümern sachlich gerechtfertigt ist. Ein Landwirt beispielsweise ist in seiner Verfügung meist stärker eingeschränkt als ein Baugrundstücksinhaber (Pflügen, Einsatz schwerer Erntemaschinen, Mähen usw.).

Uneinheitliche Richtsätze für die Duldung erschweren die Kostenplanung und damit den Festnetz-Infrastrukturausbau. Zudem wird durch diese Richtsatzverordnung der Mobilfunkausbau forciert, was die Chancengleichheit und den funktionsfähigen Wettbewerb erschwert.

Daher schlagen wir vor, **jeweils einen einheitlichen, für Österreich gleichen Richtsatz für jeden einzelnen Punkt der WR-V 2019 (Richtsatz 1 bis Richtsatz 6) zu verwenden**. Die derzeitige Regelung enthält die offensichtliche Gefahr, den Breitbandausbau zu verzögern und einer Vielzahl von Verfahren bei der Telekom-Regulierungsbehörde zu verursachen. Dies vor allem hinsichtlich der Abgeltung nach Richtsatz 1-Linieninfrastruktur und Richtsatz 2-Zubehör nach WR-V 2019.

## **Zu § 10 Abs. 2**

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der Richtsatz 6 in Höhe von € 10.200,00 eine Einmalzahlung darstellt, welcher statt laufender Zahlungen zur Anwendung gelangen soll. Diese Einmalzahlung errechnet die RTR aus derzeit bestehenden Verträgen, welche „laufende Zahlungen an die Grundeigentümer“ zum Inhalt haben und dem die 30%ige Wertminderung zugeordnet wird.

Die gewählte Herangehensweise zur Ermittlung des Richtsatzes 6 entspricht nur annähernd der Praxis und ist daher nicht sinnvoll verwendbar. Es fehlt die entsprechende Bewertung einer Wertminderung von Liegenschaften, zumal auf den tatsächlichen Wert der Liegenschaft, der u.A. auch wesentlich von der räumlichen Lage geprägt ist, überhaupt nicht eingegangen wird. So sieht beispielsweise die **EStR 2000, Rz 5174 für Maststandorte eine Wertminderung von 45% vor**, die demnach auch für Antennentragemasten anzuwenden wäre. Hinzu kommt, dass Antennentragemaste als **langfristige Infrastruktur** errichtet werden und daher üblicherweise eine Lebensdauer haben, die über die durchschnittliche Vertragslaufzeit von 12,5 Jahren hinausgeht. Wir schlagen daher vor, die **durchschnittliche Nutzungsdauer der Antennentragemaste heranzuziehen**.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.